

Beantwortung der Anfragen und Anregungen aus dem öffentlichen Teil der 1. Ortsratssitzung Engter vom 25.11.21

TOP 16 Beantwortung von Anfragen und Anregungen

Die Beantwortungen von Anfragen und Anregungen liegen schriftlich vor.

Hierzu bemerkt ORM Rothert, dass seitens des Ortsrats für einen möglichen Standort eines Bolzplatzes ein Platz im Bereich des zukünftigen Baugebietes im Kapshügel 3 für einen Zeitraum von ca. 5 Jahren angeregt wurde.

Da ORM Rothert einen Bolzplatz nicht mit einer Sportplatzanlage vergleichbar sieht, kann er die in der vorliegenden

Antwort geschilderte Problematik mit der Lärmbelästigung so nicht nachvollziehen. Vielmehr sollten hier die Kriterien

für einen Spielplatz herangezogen werden.

Daher die Frage von ORM Rothert, wo der Unterschied zwischen Spielplatzlärm und Bolzplatzlärm liegt.

Hierzu verspricht BD Müller eine konkrete Antwort zur nächsten Sitzung.

Antwort durch Herrn Fünzig vom Fachbereich 4

Aus Sicht des Immissionsschutzrechtes (§ 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchV) sind Kinderspielplätze „nicht genehmigungsbedürftige“ Anlage. Nach § 22 Abs. 1 a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Diese Regelung gilt allerdings nur für Geräusche, die von Kindern erzeugt werden. Auf Grundlage vorhandener Rechtsprechung ist demnach von Kindern auf Kinderspielplätzen erzeugter Lärm zumutbar und von den Betroffenen benachbarter Wohngrundstücke hinzunehmen. Lärm, den Jugendliche und junge Erwachsene auf Bolzplätzen verursachen wird nicht durch diese Vorschrift privilegiert. Dabei geht die Rechtsprechung davon aus, dass Personen bis zum Alter von 14 Jahren als „Kinder“ betrachtet und ab 14 Jahren als Jugendliche eingestuft werden.

Im Gegensatz zu Kinderspielplätzen werden Bolzplätze von allen Altersgruppen, wie Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene bis hin zu Erwachsenen, ausschließlich als Anlage für den Freizeitsport insbesondere zum Fußballspielen genutzt und sind damit wesentlich höheren Geräuschimmissionen ausgesetzt als Kinderspielplätze. Darüber hinaus kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass aufgrund fehlender Beaufsichtigung Bolzplätze ganztags genutzt werden und Nutzungseinschränkungen, die die Einhaltung von Ruhezeiten regeln, nicht durchsetzbar sind. Ebenso ist aufgrund erhöhter Lärmpegel davon auszugehen, dass die in der TA-Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte in Wohngebieten (allgemeines

Wohngebiet: Tags 55 dB/A, Nachts 40 dB/A; reines Wohngebiet: tags 50 dB/A, nachts 35 dB/A) durch die Realisierung eines Bolzplatzes überschritten werden. Für die Ausweisung eines Bolzplatzes angrenzend an oder innerhalb eines Wohngebietes ist daher grundsätzlich eine schalltechnische Beurteilung erforderlich, in der eine mögliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm ermittelt und daraus entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung, wie Lärmschutzwall, Lärmschutzwand od. Wall-Wand-Kombination, festgelegt werden.

TOP 10

Einwohnerfragestunde

Ein Anlieger der Straße In der Reute bedauert, dass die mehrfach gegenüber der Verwaltung gemeldete Absackung der Straße bis heute nicht behoben wurde.
Lediglich die Pflasterung um den dort stehenden Bücherschrank wurde ausgeführt.

Antwort durch Herrn Klare vom Betriebshof:

Die Absackungen werden in Kürze beseitigt. Das erfolgt im Zuge der Baumaßnahme Winkelstraße.